

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2022

Nr. 2022/1294

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 Feststellung über das Zustandekommen der 61. Änderung: Verschiedene Änderungen in den Normativen Bestimmungen, Allgemeiner Teil, Besonderer Teil: II. Polizei**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Polizeikommando beantragt der GAVKO mehrere Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3). Einerseits geht es um Anpassungen, welche im Zusammenhang mit der Verlängerung der Polizeiausbildung stehen (vgl. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 29. November 2020; in Kraft getreten am 1. März 2021, KapoG; BGS 511.11). Andererseits hat die Kantonale Finanzkontrolle eine Ergänzung der Bestimmungen über die Dienstfahrzeuge sowie die Anschaffung und Haltung von Diensthunden empfohlen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkularweg darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 24. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/819 der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Erwägungen**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 61. Änderung**

RRB Nr. 2022/1294 vom 30. August 2022

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 167<sup>ter</sup> Abs. 3 und Abs. 4 wird eingefügt:

<sup>3</sup> Mitarbeitende mit persönlich zugewiesenen Fahrzeugen können je nach Ausrüstung von der Dienststelle verpflichtet werden, das Fahrzeug auf dem selbst bewohnten Grundstück in einer Garage oder einem Unterstand unterzubringen. Mitarbeitende mit Wohnung in einer Überbauung können zur Unterbringung in der zur Überbauung gehörenden, nicht öffentlich zugänglichen und nur der definierten Mieter- oder Eigentümerschaft zur Verfügung stehenden Garage verpflichtet werden. Im begründeten Einzelfall kann der Amtschef der Unterbringung in einer anderen nicht öffentlich zugänglichen Garage zustimmen, sofern sie sich in der Nachbarschaft des Mitarbeitenden befindet.

<sup>4</sup> Als monatliche Entschädigung für die Unterbringung werden ausgerichtet:

- a) Für Garagenplätze im privaten Eigentum: 120 Franken;
- b) Für Unterstände im privatem Eigentum: 80 Franken;
- c) Bei Zumietung eines Garagenplatzes: die effektive Miete. Der Mietvertrag muss vor Abschluss durch die Dienststelle genehmigt werden.

§ 265 lautet neu:

Während der Grundausbildung und im Praxisjahr kann das Kommando das Anstellungsverhältnis eines Polizeianwärters oder einer Polizeianwärtlerin bei Pflichtverletzung und bei ungenügenden Leistungen auf Ende eines Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

§ 271 Abs. 1, 3 und 4 GAV lauten neu:

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann die Rückzahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- a) der Polizeianwärter oder die Polizeianwärtlerin die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird;
- b) der Polizist oder die Polizistin den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet;
- c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent oder die Polizeiliche Sicherheitsassistentin den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

<sup>3</sup> Bei Abbruch der Polizeiausbildung oder bei Entlassung richtet sich die Rückzahlung nach der Dauer der absolvierten Ausbildung.

<sup>4</sup> Bei Beendigung des Dienstes vor Ablauf von vier Jahren ist für jeden fehlenden Monat 1/48 zurückzuzahlen.

Im Besonderen Teil II, Polizei, werden die Ziffern 1.1 Allgemein und 1.2 Benützung eines Dienstfahrzeuges für private Zwecke aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

§ 274 Abs. 6 lautet neu:

<sup>6</sup> Die persönlichen Uniformstücke sind beim Austritt, ausgenommen bei der Pensionierung, in gutem Zustand zurückzugeben. Uniformstücke die mit "Polizei" gekennzeichnet sind, müssen in jedem Fall zurückgegeben werden.

§ 283 lautet neu:

*§ 283. Einstiegslohn während und nach Abschluss der zweijährigen Ausbildung*

<sup>1</sup> Während der schulischen Grundausbildung wird der Einstiegslohn in der Lohnklasse 11 auf der Erfahrungsstufe 00 festgesetzt.

<sup>2</sup> Während des Praxisjahres wird der Einstiegslohn in der Lohnklasse 12 mindestens auf der Erfahrungsstufe 2 festgesetzt. Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten werden bei der Einstufung innerhalb der Lohnklasse 12 angemessen angerechnet.

<sup>3</sup> Der Einstiegslohn für Polizistinnen und Polizisten nach abgeschlossener zweijähriger Ausbildung wird in der Lohnklasse 12 mindestens auf der Erfahrungsstufe 4 festgesetzt. Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten und das Praxisjahr werden bei der Einstufung innerhalb der Lohnklasse 12 angemessen angerechnet.

§ 292 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Halter von einsatzfähigen Diensthunden erhalten jährlich eine Entschädigung von 3'000 Franken. Das Kommando setzt die Bezugsberechtigung fest. Während der Ausbildungszeit des Junghundes und bis zur Erlangung seiner Einsatzfähigkeit als Diensthund erhalten die Halter jährlich eine Entschädigung von 1'800 Franken.

§ 292 Abs. 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup> Das Kommando kommt für die Kosten der tiermedizinischen Behandlung auf, die aufgrund einer im Einsatz oder in einem angeordneten Training erlittenen Verletzung nötig ist. Das Kommando kommt zu zwei Drittel für die Kosten der tiermedizinischen Behandlung auf, die als Folge eines ausserdienstlichen Ereignisses (Verletzung oder Krankheit) zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit des Diensthundes nötig ist.

§ 292<sup>bis</sup> Absatz 1, erstes Lemma lautet neu:

- Polizist: Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung "Polizist 1"  
eidgenössischer Fachausweis

§ 292<sup>bis</sup> Abs. 1, viertes Lemma, Bst. c wird aufgehoben.

4

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2022 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS